

Sitzungsvorlage DS 2010/342/1

Bauordnungsamt
Martin Albeck
Birgit Braun
Martin Baumüller
(Stand: **14.10.2010**)

Mitwirkung:
Rechts- und Ordnungsamt
Stadtplanungsamt
Tiefbauamt

Aktenzeichen: 106.30

Umwelt- und Verkehrsausschuss

nicht öffentlich am 29.09.2010

Gemeinderat

öffentlich am 25.10.2010

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 26.10.2010

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 26.10.2010

**Lärmaktionsplan Ravensburg
- Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf des Lärmaktionsplanes wird - vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Eschach und Taldorf - zugestimmt.
2. Der Lärmaktionsplanentwurf wird im 4. Quartal 2010 für sechs Wochen öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Vorbemerkung:

Lärm gehört mit zu den größten Umweltproblemen unserer Gesellschaft. Eine Hauptquelle der Belästigung ist der Straßenverkehrslärm. Lärmstress kann Herz-Kreislauf-Erkrankungen verursachen, insbesondere durch die Störung der Nachtruhe und führt auch zu volkswirtschaftlichen Schäden. Dies hat die Europäische Union erkannt und mit einer entsprechenden Richtlinie reagiert.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen für besonders lärmbeeinträchtigte Gebiete ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie). Die Richtlinie ist im Jahr 2005 durch die Einführung der §§ 47a – 47f in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt worden. Mit einem solchen Planwerk sollen lärmbeeinträchtigte Gebiete ermittelt und strategische Maßnahmen für eine nachhaltige Lärmreduzierung entwickelt werden.

Seit 1986 fördert die Stadt Ravensburg mit einem städtischen Finanzierungsprogramm den Einbau von Lärmschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung in lärmbeeinträchtigten Straßen in Ravensburg.

1. Vorgang

- Erster Bericht zur Lärmaktionsplanung im Gemeinderat am 14.07.2008 nichtöffentlich (**DS 2008/340**).
- Aufstellungsbeschluss im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 15.10.2008 öffentlich (**DS 2008/415**).
- Beschluss zum Grobkonzept und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Gemeinderat am 05.10.2009 öffentlich (Vorberatung im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 30.09.2009 nichtöffentlich) (**DS 2009/421**)
- Bericht zum Planungsstand in einer gemeinsamen Sitzung der Ortschaftsräte Eschach und Taldorf am 15.03.2010 öffentlich (**DS 2010/084**)
- Informationsveranstaltung für Kommunen am 05.10.2009 und 10.06.2010
- Vorstellung von Maßnahmenvorschlägen für den Lärmaktionsplanentwurf und weiteres Vorgehen im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 23.06.2010 (nichtöffentliche Vorberatung). (**DS 2010/263**)
- Vorstellung der geplanten Maßnahmen in einer gemeinsamen nichtöffentlichen Sitzung der Ortschaftsräte Eschach und Taldorf am 05.07.2010 (**DS 2010/263**)

2. Ziele der Umgebungslärmrichtlinie

Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm auf der Grundlage strategischer Lärmkarten und
- Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von schädlichen Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm sowie
- Erhaltung zufriedenstellender Situationen.

3. Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie

Für Hauptverkehrsstraßen (insbesondere Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr musste die Lärmkartierung bis zum 30. Juni 2007 vorliegen. (1. Stufe)

In Baden-Württemberg hat das Land durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz die Lärmkarten am 10. September 2007 veröffentlicht. Für diese besonders kritischen Bereiche müssen die für die Lärmaktionsplanung zuständigen Gemeinden Pläne aufstellen, die regeln, wie mit der Lärmproblematik umzugehen ist. Für alle anderen Bereiche obliegt es den Gemeinden zu prüfen, ob die Aufstellung von Lärmaktionsplänen erforderlich ist.

Frist zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen:

Grundsätzlich handelt es sich bei der von der Umgebungslärmrichtlinie und § 47d Abs. 1 BImSchG vorgegebenen Frist (Aufstellung bis zum 18. Juli 2008) um eine verbindliche zeitliche Vorgabe. Da diese jedoch von den wenigsten Kommunen eingehalten werden konnte, haben die Bundes- und die Landesregierung signalisiert, es sei hinreichend, wenn die Kommunen bis spätestens 01.01.2009 mit der Lärmaktionsplanung beginnen.

Einen verbindlich festgelegten Wert, bei dessen Überschreitung ein Lärmaktionsplan zwingend aufzustellen ist (Auslösewert), gibt es für Baden-Württemberg nicht. Jede Gemeinde hat selbst festzulegen, ab welchem Wert sie einen Lärmaktionsplan aufstellt. Das Umweltministerium empfiehlt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Überschreitung von

$$*L_{den} > 70 \text{ dB(A)} \text{ und/oder } *L_{night} > 60 \text{ dB(A)}$$

Dieser Empfehlung hat sich die Stadt Ravensburg in Absprache mit den anderen Mitgliedskommunen der Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung (IKAG LAP) angeschlossen.

Für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr müssen die Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 und die entsprechenden Lärmaktionspläne bis zum 18.07.2013 vorliegen. (2. Stufe)

3.1 Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung

- Bauliche Maßnahmen Straßenverkehr, zum Beispiel verkehrsberuhigender Umbau, lärmindernde Straßenbeläge
- Maßnahmen zur Abschirmung, zum Beispiel Lärmschutzwände, Schließung von Baulücken
- Verkehrsrechtliche und organisatorische Maßnahmen Straßenverkehr, zum Beispiel Geschwindigkeitsreduzierung, Durch- und Nachtfahrverbote, Verstetigung des Verkehrsflusses
- Maßnahmen am Immissionsort, zum Beispiel Lärmschutzfenster, Schalldämmung an Gebäuden

4. Entwurf Lärmaktionsplan Ravensburg

Mit dem vom Gemeinderat am 05.10.2009 beschlossenen Grobkonzept als Grundlage wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In diesem Grobkonzept wurden die Lärmschwerpunkte - entsprechend den Auslösewerten von $L_{den} > 70$ dB(A) und $L_{night} > 60$ dB(A) – ermittelt, sowie technisch mögliche und grundsätzlich zielführende Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms dargestellt. Der vorliegende Lärmaktionsplanentwurf wurde erarbeitet, indem die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen bewertet und die Lärminderungsmaßnahmen unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem Aspekt der "Verhältnismäßigkeit" abgewogen wurden.

Anlage 1

Entwurf Lärmaktionsplan Ravensburg für Ratsmitglieder

Lärmschwerpunkte sind:

- B 30 Weingartshof (nach schalltechnischer Neuberechnung keine Betroffenheit)
- B 30 Torkenweiler West
- B 30 Untereschach (Ortsdurchfahrt)
- B 32 Ulmer Straße – Leonhardstraße
- B 32 Wangener Straße - Knollengraben
- B 33 Dürnast – Bavendorf (Ortsdurchfahrten und nördlicher Außerortbereich)
- B 467 Obereschach (Ortsdurchfahrt Obereschach)
- K 7975 Innenstadt (Karlstraße/Georgstraße)
- Gartenstraße
- Jahnstraße – südliche Zwergerstraße
- Seestraße
- Ziegelstraße
- Nördliche Jahnstraße – Zwergerstraße – Olgastraße

5. Lärminderungsmaßnahmen an den Lärmschwerpunkten

Anlage 2

Tabelle "Lärminderungsmaßnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Ravensburg" - Maßnahmenprüfung und -vorschläge

Folgende mögliche Lärminderungsmaßnahmen wurden bei der Erarbeitung des vorliegenden Lärmaktionsplanentwurfs geprüft:

Lärminderungsmaßnahmen	Vorteile	Nachteile	Beurteilung Fachamt
Lärmoptimierter Asphalt	Hohe Wirksamkeit 3 – 5 dB(A)	- Hohe Investitions- und Unterhaltskosten - Nur bei anstehenden Sanierungen umsetzbar	TBA: - Hohe Investitions- und Unterhaltskosten - Sanierung, Erneuerung bereits nach 3 - 5 Jahren
Temporeduzierungen	- Kostengünstig - schnell umsetzbar - Lärmreduzierung bis zu 2,5 dB(A)	- Kontrollaufwand - Akzeptanz - geringfügige Verkehrsverlagerungen	ROA: Nationale Vorschriften stehen derzeit einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärminderungsgründen entgegen; jedoch wird hierin Abstimmung mit der höheren Straßenverkehrsbehörde eine Änderung angestrebt (siehe Ziff. 6.2)
LKW-Nachtfahrverbot	Erhebliche Lärmreduzierung 2 – 3 dB(A)	Stark erhöhte Lärmemissionen auf Alternativrouten	Wird nicht empfohlen
Umbau von Ortsdurchfahrten	- Verkehrsberuhigung - Ortsgestaltung	- Hohe Kosten - Planungsaufwand	
Lärmschutzfenster	Schutz des Innenbereichs bis zu 5 dB(A)	- Kosten - Kein Schutz des Außenbereiches, wie von der Umgebungslärmrichtlinie gefordert	BOA: Städtisches Förderprogramm für lärmbelastete Straßen seit 1986
Innerstädtisches Verkehrskonzept	- Hohe Wirksamkeit - Verkehrs Bündelung auf der B 30 - Reduzierung der Verkehrsleistung im Quell- und Zielverkehr	- Kosten - evtl. Folgekosten durch geänderte Bustakte, Ampelschaltungen u.ä.	TBA: Nur im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Generalverkehrswegeplans Mittleres Schussental möglich

Folgende Lärmschwerpunkte in der Innenstadt - B32 Ulmer Str.- Leonhardstraße, K7975 Innenstadt, Gartenstraße, Jahnstraße Mitte, Seestraße, Ziegelstraße – könnten nur durch ein zu erarbeitendes innerstädtisches Verkehrskonzept eine gewisse Entlastung erfahren. Bis dieses Konzept vorliegt wäre lediglich eine nächtliche Temporeduzierung kurzfristig umsetzbar. Eine Temporeduzierung tagsüber wird derzeit aufgrund der Folgekosten für die Änderung der Bustakte und Ampelschaltungen nicht empfohlen, würde aber im Rahmen der Erarbeitung eines innerstädtischen Verkehrskonzeptes erneut geprüft.

6. Verkehrsverlagerungen durch ordnungsrechtliche Lärminderungsmaßnahmen

Bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplanentwurfs war es im Rahmen der erforderlichen Abwägung notwendig zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang verkehrsrechtliche Beschränkungen zu Verkehrsverlagerungen und damit zu erhöhten Lärmimmissionen auf alternativen Routen führen. Hierzu wurde eine Modellabschätzung vorgenommen.

Zusammenfassung der Modellabschätzung:

- Nächtliches LKW-Fahrverbot auf der Wangener Straße führt zu erheblichen Lärmzunahmen auf Alternativrouten und ist daher **nicht verhältnismäßig**.
- Geschwindigkeitsbeschränkungen:
Den Immissionsminderungen an den Lärmschwerpunkten, insbesondere mit nächtlichen Immissionspegeln über 60 dB(A), stehen keine Immissionszunahmen in entsprechender Höhe an anderer Stelle gegenüber. Es werden jedoch Verkehrs- und Emissionszunahmen ermittelt, bei denen flankierende Maßnahmen zur Beschränkung der Verkehrsverlagerungen geprüft werden sollten:
 - L326 Ippenried – Rotheidlen
 - K7980 Weißenau - Oberzell – K7981 Untereschach
 - Ravensburg, Weißenauer Straße (Tempo 30 nachts)
 - K7948 Weingarten – Schlier

6.1 Auswirkungen von Geschwindigkeitsreduzierungen auf den ÖPNV:

Bei einer Geschwindigkeitsreduzierung **nachts ab 22:00 Uhr** innerstädtisch auf 30 km/h bestehen laut Herr Wölk vom RAB nur geringe Bedenken.

6.2 Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde zu den vorgesehenen Maßnahmen

Die rechtliche Würdigung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zum Grobkonzept, erarbeitet von Herrn Dr. Kupfer (Rechtsanwaltskanzlei Wurster Wirsing Kupfer), liegt der Verwaltung vor.

Durch die Mitarbeit der Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung (IKAG LAP) am Nachhaltigkeitsstrategieprojekt des Landes Baden-Württemberg (siehe Ziffer 10) wurden Abstimmungsgespräche initiiert zur Umsetzung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, im Rahmen kommunaler Lärmaktionspläne mit Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg als oberste Straßenverkehrsbehörde und Vertretern der IKAG LAP. Konkrete Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor, werden jedoch bis zum Jahresende erwartet.

7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen insgesamt 24 schriftliche Stellungnahmen/Anregungen von Bürgern ein (Anlage 3).

Die Unterlagen zur Lärmaktionsplanung sind seit Oktober 2009 auf der Homepage der Stadt Ravensburg abrufbar. Von Mitte Oktober bis Ende November 2009 lag das Grobkonzept des Lärmaktionsplanes zur Einsichtnahme im Baudezernat aus.

Zusätzlich fand am 22.10.2009 für die Öffentlichkeit eine Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Ravensburg in der Spohn-Mensa statt.

Parallel erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Anlage 4).

Anlage 3

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Anlage 4

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Anlage 5

Statistische Auswertung der eingegangenen Fragebögen

Um die Öffentlichkeit für die Mitwirkung an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu gewinnen, wurde im Oktober 2009 ein Informationsflyer mit Fragebogen an alle Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Der Fragebogenrücklauf be-

trug 435 (Anlage 5). Anregungen, die sich nicht auf den Verkehrslärm bezogen, wurden direkt an die zuständigen Fachämter zur Information und gegebenenfalls weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Aussagen des Rechts- und Ordnungsamtes zu häufig genannten Themenkomplexen beim Rücklauf der Fragebögen:

Geschwindigkeitsmessungen/Radargeräte/Messanlagen/Motorräder usw.

Vom Gemeinderat sind 15 Messtage/Monat vorgegeben. Insgesamt sind ca. 630 Straßen zu überwachen. Die von den Bürgern in der Fragebogenaktion aufgeführten Straßen werden im Messablauf berücksichtigt. Bei Autorennen, lauter Musik aus Autos usw. liegt die Zuständigkeit bei der Polizei. Häufige Fehlleitung bei Begrifflichkeiten wie z. B. Anlieger usw.. Im Straßenverkehrs

recht ist z. B. jeder Anlieger, der etwas privat, geschäftlich oder dienstlich dort zu besorgen hat.

Nächtliche Ruhestörung durch betrunkene, grölende Kneipenbesucher/Jugendliche/Randalierer, "rollende Diskos" usw.

Eingriffsmöglichkeiten der Stadt sind begrenzt, da es gegen Einzelstörer kein Patentrezept gibt. Vielmehr handelt es sich hier um ein gesellschaftliches Problem. Diese Probleme treten häufig zu Zeiten auf, in denen bei der Stadt keine Bürozeiten sind. Der Bürger müsste sich hier an die Polizei wenden. Von dort wird dann ein Bericht zur weiteren Entscheidung (OwiG an uns übersandt. Der Bürger hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit unter Angabe des Kennzeichens (z. B. bei "rollenden Diskos")Privatanzeige zu erstatten.

Rasenmäher, Mittagsruhe, Baustellenlärm

Seit 06.09.2002 gilt die neue 'Geräte- und MaschinenlärmschutzVO – 32. BImSchV'. Danach dürfen die in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Geräte werktags in der Zeit von 7.00 Uhr -20.00 Uhr betrieben werden. Alle dort genannten Geräte müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen sein, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Nur für einzelne Geräte (Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser, Laubsammler), die mit keinem EU-Umweltkennzeichen versehen sind, gilt eine eingeschränkte Benutzungszeit von 9.00 Uhr -13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Eine Mittagsruhezeit, wie vor dem 06.09.2002, gibt es nicht mehr. Auch beim Baustellenlärm gelten dieselben Zeiten. Sollte dort eine Ausnahme notwendig sein, muss abgewogen werden, welche Gründe dafür bzw. dagegen sprechen. Zuständig in Ravensburg ist das Ordnungsamt sowie im gewerblichen Bereich die Abteilung für Arbeits- und Immissionsschutz beim Landratsamt, Abteilung Bau- und Gewerbe.

8. Interkommunale Zusammenarbeit

Zur Koordinierung und Abstimmung bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen haben sich verschiedene Städte und Gemeinden der Region Bodensee-Oberschwaben, auf Anregung und dann auch Federführung der Stadt Ravensburg, zu einer Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung (IKAG LAP) zusammengeschlossen. In dieser arbeiten neben Ravensburg die Städte Friedrichshafen, Weingarten, Biberach, Bad Waldsee, Tettnang, Überlingen, Wangen im Allgäu, Markdorf und die Gemeinden Meckenbeuren und Hagnau mit. Die IKAG LAP ist bisher insgesamt zwölf Mal zusammengetreten. In Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Wurster Wirsing Kupfer, Herrn Dr. Kupfer, wurden hier wichtige Grundlagen für die Aufstellung der Lärmaktionspläne erarbeitet.

Eine weitere Aufgabe ist, die im Verfahrensverlauf im Rahmen der Abwägung ausgewählten Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsreduzierungen und LKW-Durchfahrtsbeschränkungen in der Nachtzeit, auch auf eventuelle regionale Verkehrsverlagerungseffekte hin zu untersuchen. Aus diesem Grund wurde das Ingenieurbüro Rapp Regioplan, Herr Wahl, von acht an der interkommunalen Arbeitsgruppe beteiligten Kommunen (Friedrichshafen, Ravensburg, Weingarten, Wangen, Meckenbeuren, Tettnang, Überlingen, Hagnau) mit einer entsprechenden Modellabschätzung beauftragt. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben übernimmt dabei eine Koordinierungsfunktion.

Für Kommunen, die von möglichen Verkehrsverlagerungseffekten im Rahmen kommunaler Lärmaktionspläne betroffen sein könnten, fanden am 05.10.2009 und 10.06.2010 Informationsveranstaltungen statt. Zu Beginn der erneuten förmlichen Behördenbeteiligung zu den Lärmaktionsplanentwürfen, voraussichtlich im Oktober/November 2010, findet eine weitere Informationsveranstaltung statt.

9. Modellprojekt des Landes Baden-Württemberg "Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum"

Auf Initiative des Umwelt- und Verkehrsministeriums Baden-Württemberg arbeitet die Interkommunale Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung an dem Projekt "Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum" im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mit. Der Grund, weshalb die IKAG LAP eingeladen wurde, an dem Projekt teilzunehmen, ist die hervorragende Vorarbeit, die in der Arbeitsgruppe auf interkommunaler und kreisübergreifender Ebene geleistet wurde, auf der sich das Projekt sehr gut "aufsatteln" lässt. Mögliches Projektergebnis könnte ein Verkehrskonzept sein (welches ohnehin für Ravensburg notwendig wäre), das dann nachfolgend in ein bis zwei Pilotprojekten modellhaft umgesetzt wird. Die Auftaktsitzung zu dem Projekt fand am

13.04.2010 in Ravensburg statt. Bis zum Jahresende sollte ein Ergebnis vorliegen, das dann auf der Nachhaltigkeitskonferenz des Landes im 2. Quartal 2011 vorgestellt werden kann.

Das Umwelt- und Verkehrsministerium beteiligt sich an der Finanzierung der Fortschreibung der oben genannten Modellabschätzung mit 50 % (bis zu 44.500 € lt. Zuwendungsbescheid vom 19.05.2010).

10. Weitere Verfahrensschritte

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit der Auslegung des Planentwurfs. Nach der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen und einer weiteren Vorstellung in den Ortschaftsräten kann der Lärmaktionsplan vom Gemeinderat Anfang 2011 verabschiedet werden.

Finanzielle Fördermöglichkeiten werden im Rahmen möglicher umsetzbarer Maßnahmen geprüft und setzen einen vom Gemeinderat beschlossenen Lärmaktionsplan voraus.

Die im Lärmaktionsplan festgesetzten Lärminderungsmaßnahmen werden einem **regelmäßigen Monitoring** unterzogen.

Der Lärmaktionsplan ist für die öffentliche Verwaltung prinzipiell verbindlich, löst grundsätzlich aber keinen Rechtsanspruch der Einwohner auf eine Maßnahmenumsetzung aus.

Eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist im 5-Jahres-Rhythmus vorgesehen.

Kosten und Finanzierung

Kosten (brutto) bisher 2008 - 2010:

Ergänzende Lärmkartierung (ACCON)	9.520,00 €
Rapp Regioplan Lärmaktionsplanung RV (Beauftragung 47.903,51 €) Ausgabenstand	56.307,02 €
Rechtsberatung Lärmaktionsplanung RV Ausgabenstand	31.999,83 €
Rapp Regioplan RVBO-Modell (Beauftragung 90.820,82 €) anteilige Umlagekosten Stadt RV Ausgabenstand	10.603,59 €
Rechts- und Verfahrensberatung IKAG LAP anteilige Umlagekosten Stadt RV Ausgabenstand	17.350,48 €
Kosten für die Öffentlichkeitsbeteiligung	7.250,69 €
Sonstiges	1.750,28 €
Gesamt:	134.781,89 €

Finanzierung:

Haushaltsplan 2008, Verwaltungshaushalt

Finanzposition 1.6130.6010.000	100.000,00 €
davon mit Sperrvermerk	60.000,00 €
Ergebnis 2008	18.815,20 €

Haushaltsplan 2009, Verwaltungshaushalt

Finanzposition 1.6130.6010.000	60.000,00 €
Ergebnis 2009	59.888,37 €

Haushaltsplan 2010, Verwaltungshaushalt

Finanzposition 1.6135.6010.000	110.000,00 €
--------------------------------	--------------

Anlagen

- Anlage 1: Entwurf Lärmaktionsplan Ravensburg mit Handreichung zum schnellen Umgang für Ratsmitglieder (wurde bereits zum UVA 29.09.2010 übersandt; Austauschblätter werden als Tischvorlage aufgelegt)
- Anlage 2: Tabelle "Lärminderungsmaßnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Ravensburg" - geänderte Fassung
- Anlage 3: Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren - geänderte Fassung
- Anlage 4: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren (wurde bereits zum UVA 29.09.2010 übersandt)
- Anlage 5: Statistische Auswertung der eingegangenen Fragebögen (wurde bereits zum UVA 29.09.2010 übersandt)